

Landesschulbeirat  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Vorsitzender  
Kai Oberbach

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 3.11.2025

**Stellungnahme des Landesschulbeirats Berlin  
zum Entwurf der Verwaltungsvorschriften zur Änderung der  
Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht  
(AV Schulbesuchspflicht)**

In der Sitzung des Landesschulbeirats Berlin am 15.10.2025 wurde der Entwurf der oben benannten Ausführungsvorschriften zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt.

Der Landesschulbeirat hat in der Sitzung vom 15.10.2025 gemeinsam mit dem Beirat beruflicher Schulen mit den zuvor versandten Ausführungsvorschriften beschäftigt.

Anna Dieter, SenBJF IV A 1.2 und Marcus Scharf, SenBJF II C 1 erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab Nachfragen und Meinungsäußerungen. Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Der Landesschulbeirat begrüßt die Konkretisierung der Attest Regelung in Gänze. Auf der anderen Seite werden durch das 11. Pflichtschuljahr an den beruflichen Schulen eine Reihe von neuen Anforderungen entwickelt, die nicht überzeugen. Hierzu gibt es eine gesonderte Stellungnahme des Beirates beruflicher Schulen, die wir als Anlage übernehmen.

Konkret gab es weitere Hinweise und Kritik aus dem Gremium.

Schon die bisherige Attestpflicht war in bestimmten Konstellationen mit Kosten verbunden, die in

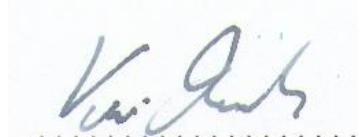
Einzelfällen nicht getragen werden konnten. Dass die Grundlage hier anders als im Arbeitsverhältnis keine vertragliche Nebenpflicht ist, sondern auf Grund öffentlichen Rechts entsteht, muss ein Widerspruch und eine Möglichkeit des Erhalts von kostenlosem Zugang zu einem Attest z. B. bei einem Amtsarzt möglich sein. Zusätzlich regen wir an, im Rahmen der digitalen Schule, wie bei Arbeitgebern verpflichtend, ein Zugang zum Abrufsystem der Krankenkassen zu schaffen (eAU), um die entsprechenden Bescheinigungen sofort elektronisch abzurufen.

Der Beirat beruflicher Schulen bedauert die erst in der gemeinsamen Sitzung mögliche und damit verspäteten Befassung mit den Regelungen der beruflichen Schulen zum 11. Pflichtschuljahr. Darüber hinaus wünscht sich der Beirat Beruflicher Schulen eine den Bedingungen der Beruflichen Schulen angepasste Regelung, die insbesondere mit Blick auf das 11. Pflichtschuljahr mit den Verfahren in der Allgemeinbildung NICHT vereinbar sind (Anlage).

Eine Abstimmung der Regelung mit Schulhilfekonferenzen ist nicht erkennbar.

Eine Reihe von Meldungen machen deutlich, dass befürchtet wird, dass Schulen auf Grund der anstehenden Aktualisierung wieder verstärkt zu Attestauflagen greifen werden, um persönliche Zweifel von Lehrkräften oder Schulleitungen an Entschuldigungen der Eltern „fehlerfrei“ zu bearbeiten. Die Verwaltung macht hierbei deutlich, dass den Schulen weder medizinisches Wissen zur Einschätzung von Krankheiten/Diagnosen zur Verfügung steht noch ein generelles Aufklärungsverlangen zu Gesundheitsdaten von Seiten der Schulverwaltung besteht. Es bleibt ein Spannungsverhältnis zwischen Elternrechten und Schulpflicht, das z. B. mit dem o.g. Widerspruch zur Attestauflage entspannt werden könnte. Der Landesschulbeirat regt an das Spannungsverhältnis elternfreundlich im Einführungsschreiben zu adressieren.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Oberbach  
Vorsitzender des Landesschulbeirates Berlin

Anlagen Stellungnahme/n:  
Beirat Beruflicher Schulen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weißen-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

Monique Richter

IV AbtL Sekr

Tel. +49 30 90227 6901 Zentrale

+49 30 90227 5050

monique.richter@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weißen-Str. 6, 10178 Berlin

02.11.2025

## Stellungnahme des Beirats Berufliche Schulen Berlin zur Änderung der AV Schulbesuchspflicht

*Beschluss vom 02. November 2025*

In der kombinierten Sitzung des Beirates Beruflicher Schulen mit dem Landesschulbeirat vom 15. Oktober 2025 wurde der Entwurf der oben benannten AV-Änderung zur Vorlage gebracht und in der Anhörung behandelt.

Hr. Scharf und Fr. Dieter erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Es gab sehr viele Nachfragen und Meinungsäußerungen.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Erörterung, die auch den Auftrag des Gremiums hatte, diese Stellungnahme vorzubereiten, wird beschlossen:

Zunächst sei vorausgeschickt, dass die von der Verwaltung erzeugte Eile der Behandlung zu einer gemeinsamen Sitzung von LSB und BBS führte, die überdies nicht mit der üblichen Vorbereitungszeit durchgeführt wurde.

### **Grundsätzliches:**

Unsere Kritik richtet sich sowohl gegen einzelne Festlegungen der erneuerten AV als auch gegen die erwartete praktische Umsetzung derselben bezüglich der §10 und §11. Diese Umsetzung scheint nicht vor dem Hintergrund der Ballung von Vernetzung und Bedarfen an den OSZ gedacht worden zu sein. Die Schülerinnen und Schüler haben mit dem Wechsel an ein OSZ nicht nur eine neue Orientierung vorzunehmen, sich an eine neue Schule zu gewöhnen, sondern sich auch mit einem anders gedachten, ganzheitlichen, lernfeldorientierten Unterricht und entsprechender Schule auseinanderzusetzen. In dem Moment ist auch ein anderes Verständnis von Schule und Unterricht (Lehrer als Vorgesetzte) zu denken. Auf den anderen Seite erhalten hier Schülerinnen und Schüler eine zweite Chance auf einen Abschluss. Dies sind komplexe Anforderungen an eine Schule. Diese werden nicht durch die AV abgedeckt. Die Schulen würden mit der neuen AV vor der Alternative stehen, eine Rechtsnorm nur unvollständig zu erfüllen oder in Teilen zu ignorieren, was ja nicht das Ziel sein kann. Entweder sollte die Rechtsnorm den tatsächlichen Verhältnissen angenähert werden oder im Vorfeld den Schulen Mittel zur Einhaltung zur

Verfügung gestellt werden. Wir haben gehört, dass mit einer Vollzeitstelle zusätzlich in der Verwaltung an jedem entsprechenden Standort eine notwendige Grundlage geschaffen wäre.

Auch wollen wir anregen, davon Abstand zu nehmen, alle Berufsausbildungen mit nur einer AV abdecken zu wollen. Die Wirklichkeit zwischen vollschulischen, dualen oder anschlussorientierten Ausbildungsformen ist sehr unterschiedlich und komplett anders als die der Allgemeinbildung.

In der Synopse fehlten übrigens die Absätze 6 und 7 des §10, es wäre zur Beurteilung vielleicht wichtig zu wissen, was hier geändert werden soll.

Im Folgenden möchten wir konkretisieren:

#### **§10 - Elternkontakte:**

Hier gibt es ein inhaltliches (Datenqualität), ein softwaretechnisches und ein Problem des Arbeitsaufwandes der Sekretariate. Die Herstellung der Elternkontakte über Webunis erscheint möglich, aber nicht alle OSZ nutzen dieses Tool. Das elektronische Klassenbuch kann keine automatisch generierten Elternmails verschicken, hier muss ein DSGVO-konformer Weg gefunden werden. Und letztlich müssen die zu erwartenden hunderten Rückmeldungen der Eltern auch zeitnah bearbeitet werden. Ein entsprechender Versuch an einem OSZ musste nach 2 Wochen wegen Überlastung des Sekretariates beendet werden.

Auch hören wir immer wieder von Problemen bezüglich Erreichbarkeit, Sprachbarrieren und anderen Schwierigkeiten im Umgang mit den Eltern. Jedes Problem für sich gesehen ist natürlich lösbar, auch hier ist die Ballung das Schwierige.

#### **§11 - Schulversäumnisanzeigen:**

Die Verwendung der Berliner LUSD gestaltet sich nach unseren Erfahrungen - und allem, was wir hören - in der Berufsbildung wesentlich schwieriger, als aus der Allgemeinbildung bekannt. Aufgrund der Vielzahl möglicher Ausbildungsformen, Formulare, Zeugnisse usw. ist bis heute kein praktikables Verfahren zur Einführung in die Arbeitsabläufe beteiligter Schulen gelungen. Stattdessen klagen Schulleitungen über unpassende/falsche Daten, zu hohen Arbeitsaufwand der Sekretariate mit den Nutzungsvorgaben oder schlicht häufige Abstürze der Software. „Unbenutzbar“, „Zeitverschwendungen“, „nervt“ lauteten Beschreibungen der Arbeit damit. Zu Beginn dieses Schuljahres gab es an vielen OSZ ein absolutes Chaos (mit z.B. fehlerhaften Bewerberlisten) deshalb. Offen wird gefordert, das bewährte EALS-System stattdessen fortzuführen. Diese Klagen und Forderungen sehen wir vor dem Hintergrund sich abzeichnender Arbeitsüberlastung. Unter diesen Bedingungen die Vielzahl der zu erwartenden Schulversäumnisanzeigen über dieses fragile, häufig nicht oder nur ungenügend eingeführte System (LUSD) abwickeln zu wollen, scheint auf absehbare Zeit kontraproduktiv. Wir gehen nach den Hochrechnungen allein aus dem IBA-Bereich des letzten Jahres an mehreren OSZ von einer Gesamtzahl an 40-60.000 SVA berlinweit pro Jahr aus, die in der Abt.4 in der Senatsverwaltung auflaufen werden. Diese Zahlen sind nicht übertrieben, es sei darauf verwiesen, dass ja solche Anzeigen sich auf alle Bildungsgänge beziehen, in denen SuS sind, die dem 11. Pflichtschuljahr unterliegen. Also 2-jährige FOS, Gymnasium, alle Assistentenberufe, die Berufsschule, IBA, IBA-Praxis. Wer soll diese bearbeiten im notwendigen Zeitraum, wer soll die entsprechenden verbindlichen Elterngespräche an den Schulen führen?

Die Erfassung der Schulversäumnisanzeigen über das Schulportal durch die Lehrkräfte ist ähnlich schwierig in Gang zu setzen. Davon abgesehen, dass das Schulportal durch Lehrkräfte nur sehr selektiv oder auch gar nicht genutzt wurde bisher und entsprechende Apps nicht eingeführt sind, müssten alle SuS durch die Sekretariate den Lehrkräften zugeordnet werden, damit die Erfassung über das Schulportal überhaupt möglich ist. Da dies bisher nicht passiert, ist das ein Mehraufwand für die Sekretariate. Fraglich ist auch, ob angesichts der hohen Fluktuation in den Kollegien eine Zuordnung auf die Lehrkräfte überhaupt sinnvoll ist.

Was die Meldefristen betrifft, kann es bei den dualen Azubis wegen interner Abläufe bei den Krankmeldungen im Betrieb durchaus mehr als eine Woche dauern, bis die Schule informiert wird. In diesen Fällen müsste bei Berufen mit Blockunterricht sofort eine Schulversäumnisanzeige gestartet werden.

Wir haben auf alle diese Problematiken bereits im Zusammenhang mit der Vorstellung des 11. Pflichtschuljahres vor dem BBS/LSB hingewiesen. Wir betrachten es immer noch als Fehler, dieses der Berufsbildung aufzubürden, anstatt die Allgemeinbildung in die Pflicht zu nehmen, die Anschlussorientierung zu leisten (siehe auch am Ende nochmal).

Und letztlich stellt sich auch die Frage nach Fristen/Konsequenzen der SVA. Ohne entsprechende Konsequenzen, die auch innerhalb des einen Jahres greifen, geht der §11 den Weg eines zahnlosen Bürokratiemonsters. Damit wäre keinem geholfen.

### **§11 - Fehlzeitenregelungen:**

Die Schulen hätten mit der Regelung 2 unterschiedliche Fehlzeitenberechnungen. Eine für die Zeugnisse und eine für die Schulversäumnisanzeigen.

Die Berechnung der Fehlzeiten für die Schulversäumnisanzeige ist nicht so einfach aus den elektronischen Klassenbüchern ersichtlich. Die Daten müssten mittels einer Excel-Tabelle umgerechnet werden. Angesichts der Probleme, die die Lehrkräfte alleine bei der Bewältigung der täglichen Eintragungen im Klassenbuch und bei der Noteneintragung haben, ist kaum zu sehen, wie das gehen soll. Auch darauf hat der BBS von Anfang an hingewiesen.

### **Abschluss:**

Wir haben in der Anhörung im LSB deutlich heraushören können, dass politischer Druck zur raschen Inkraftsetzung der geänderten AV erfolgte, obwohl den Schulen anderes Handeln im Frühjahr 2025 zugesagt worden war. Ob sich eine Verwaltung solchem Druck widerstandslos beugen möchte, liegt nicht in unserer Beurteilung, aber wir fordern hiermit dazu auf, zu mindestens den versprochenen 2 Eckpunkten zurückzukehren, auf deren Basis die Schulen geplant haben:

1. Moratorium der Umsetzung der AV für das Sj 2025/26 (aus unserer Sicht eigentlich bis mind. 2028, aus unserer Sicht auch Neuschrieb der AV, zumindest die §10 und 11 betreffend).
2. Einsetzen einer Arbeitsgruppe, die die Umsetzung im beruflichen Umfeld berät und die dann erfolgende Änderung der AV fachlich begleitet. Datenqualität und DSGVO-Konformität, zu benutzende und einzuführende Software, Weg der Fertigstellung unfertiger Software (LUSD), Verwaltungstraining auf der Basis von Best Praxis, Diversifizierung vor dem Hintergrund der Vielfalt beruflicher Bildung, nötige und bereitzustellende Ressourcen in der Verwaltung und in den Schulen ermitteln, beschreibt das Arbeitspensum dieser Gruppe.

Die Aufstockung des Personals in den Schulen und in der Verwaltung ist davon unabhängig unverzüglich zu planen und umzusetzen, um eine Basis zur Erfüllung der Rechtsnorm zu haben.

Wenn man das alles nicht will, muss man eben die Allgemeinbildung befähigen, die notwendige berufliche Anschlusspraxis ordentlich vorzubereiten, was nun einmal ihre Aufgabe darstellt. Insofern sollte der gegenwärtige Zustand (Ankerschulen an OSZ, 11.Pflichtschuljahr etc.) als **absolute Ausnahme** begriffen werden, die möglichst schnell wieder in den Normalzustand zu überführen ist. Dafür bräuchte dann auch die AV nicht gesondert geändert zu werden.